



Reglement über die Gebühren für das Parkie- ren auf öffentlichem Grund

vom 02. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Gebührenzeiten	3
Art. 4	Gebührenpflicht	3
Art. 5	Gebührenerhebung	3
Art. 6	Verwendung der Gebühren	3
Art. 7	Ausnahmen	3
II.	Gebührenerhebung in den verschiedenen Parkierzonen	4
A.	Kurzzeitparkierzone	4
Art. 8	Bereich	4
Art. 9	Gebühren und Gebührenzeiten	4
Art. 10	Besondere Regelungen	4
B.	Dauerparkierzone	4
Art. 11	Bereich	4
Art. 12	Gebühren und Gebührenzeiten	5
C.	Spezialparkierzonen	5
Art. 13	Parkplatz für Grossereignisse, Anlässe in der Festhalle sowie weitere Veranstaltungen	5
Art. 14	Eigene Lösungen / private Parkierflächen	5
III.	Ausstellung / Entzug	5
Art. 15	Ausstellung der Parkierungskarten	5
Art. 16	Entzug der Bewilligung	5
Art. 17	Rechtsmittel	5
IV.	Schlussbestimmungen	6
Art. 18	Vollzug	6
Art. 19	Strafbestimmungen	6
Art. 20	Inkrafttreten	6

Anahng

Situationsplan mit Kurzzeitparkierzone
Situationsplan mit Dauerparkierzone
Situationsplan mit Spezialparkierzonen

Gestützt auf die §§ 27 und 28 Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995, § 13 des Gebührengesetzes (GebG) vom 14. September 1993, Art. 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 und Art. 3 des Bau- und Zonenreglementes (BZR) der Stadt Sempach erlässt die Stadt Sempach folgendes

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Sempach.

² Es regelt die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder, auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Grundsatz

Auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Sempach werden Parkgebühren erhoben und die Parkdauer beschränkt. Im Anhang dieses Reglements sind diejenigen Parkplätze auf öffentlichem Grund aufgezeigt, welche für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren gebührenpflichtig sind.

Art. 3 Gebührenzeiten

In sämtlichen Zonen gilt eine zeitlich unbeschränkte Gebührenpflicht (24 Stunden).

Art. 4 Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einer im Anhang aufgeführten Parkfläche auf öffentlichem Grund abstellt, hat mit Ausnahme in der Kurzzeitparkierzone jeweils eine Gebühr zu entrichten.

Art. 5 Gebührenerhebung

¹ Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, Schrankenanlagen oder einem vom Stadtrat beauftragten Parkdienst erhoben.

² Der Stadtrat kann bei grösseren Veranstaltungen eine pauschale Parkplatzgebühr von Fr. 5.00 pro Tag festlegen.

Art. 6 Verwendung der Gebühren

Die der Stadt Sempach verbleibenden Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Administration, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen, inkl. Einstellhallen und Parkhäusern, für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für den öffentlichen Verkehr zu verwenden.

Art. 7 Ausnahmen

Der Stadtrat kann in Härtefällen, aus Überlegungen der Zweckmässigkeit oder im öffentlichen Interesse Ausnahmen von der Gebührenpflicht in räumlicher, persönlicher oder zeitlicher Hinsicht bewilligen.

II. Gebührenerhebung in den verschiedenen Parkierzonen

A. Kurzzeitparkierzone

Art. 8 Bereich

¹ Zur Kurzzeitparkierzone gehören die Altstadt von Sempach und ihre unmittelbare Umgebung.

² Massgebend ist der Plan im Anhang zum Reglement.

Art. 9 Gebühren und Gebührenzeiten

¹ In der Kurzzeitparkierzone wird im Sinne von Art. 48 Abs. 2 der Signalisationsverordnung das Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone) geregelt. Die Beschränkung gilt auch an Sonn- und Feiertagen. Für Fahrzeuge gilt an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen eine beschränkte Parkzeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr. Die Parkscheibe regelt die zulässigen Parkzeiten.

² In der Stadtstrasse und der Oberstadtstrasse wird die Parkzeit auf einzelnen Parkfeldern auf maximal 30 Minuten beschränkt.

³ Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz innerhalb der Kurzzeitparkierzone können die Altstadtkarte für Fr. 40.00 pro Monat oder Fr. 400.00 pro Jahr erwerben. Die Altstadtkarte ist an das Kontrollschild des Fahrzeuges gebunden und nicht übertragbar.

Art. 10 Besondere Regelungen

¹ Der Stadtrat bezeichnet einzelne Abstellplätze für Behinderte oder für Gemeinschaftsfahrzeuge, für welche die ordentlichen Parkzeiten gelten.

² Handwerkerinnen und Handwerker können gegen Nachweis eines berufsbedingten Fahrzeugeinsatzes im Bereich der Kurzzeitparkierzone auf ihre Unternehmung beschränkte Parkierungskarten lösen. Diese sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Eine Handwerker-Parkierungskarte kostet pro Tag Fr. 5.00 bzw. pro Kalenderwoche Fr. 15.00 und Fr. 40.00 pro Monat; die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt Fr. 400.00.00. Handwerkerparkkarten werden auf den Handwerksbetrieb ausgestellt und sind innerhalb des Betriebes übertragbar.

³ Für die Kurzzeitparkierzone werden keine Dauerparkierkarten abgegeben. Ausgenommen davon ist die Altstadtkarte. Die rechtmässige Inhaberin und der rechtmässige Inhaber einer Altstadtkarte ist berechtigt, ihr/sein Fahrzeug während den Zeiten von Samstag 17.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr, sowie an Feiertagen von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr, ununterbrochen in der Kurzzeitparkierzone abzustellen. Ausserhalb dieser Zeiten sind die rechtmässige Inhaberin und der rechtmässige Inhaber einer Altstadtkarte an die geltenden Vorschriften der Kurzzeitparkierzone gebunden.

⁴ Mit der Altstadtkarte darf das Fahrzeug in der Dauerparkierzone abgestellt werden.

B. Dauerparkierzone

Art. 11 Bereich

¹ Die Dauerparkierzone umfasst das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Kurzzeitparkierzone. In der Dauerparkierzone darf das Fahrzeug maximal an drei aufeinander folgenden Tagen abgestellt werden.

² Massgebend ist der Plan im Anhang zum Reglement.

Art. 12 Gebühren und Gebührenzeiten

¹ In der Dauerparkierzone wird mit Ausnahme an Sonn- und Feiertagen für die erste halbe Stunde keine Parkplatzgebühr erhoben. Ab der ersten halben Stunde beträgt die Parkplatzgebühr von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr Fr. 1.00 pro Stunde. In der Zeit von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr beträgt die Parkplatzgebühr Fr. 0.50 pro Stunde. Tageskarten können für Fr. 5.00 erworben werden. An Sonn- und Feiertagen besteht keine Gratisparkzeit. Die Gebührenerhebung erfolgt ab der ersten Minute.

² Für die gesamte Dauerparkierzone kann eine Dauerparkkarte für Fr. 15.00 pro Woche, Fr. 40.00 pro Monat oder Fr. 400.00 pro Jahr erworben werden. Die Dauerparkkarte ist übertragbar.

³ Gesellschaftswagen und Lastwagen bezahlen die doppelte Parkplatzgebühr.

C. Spezialparkierzonen

Art. 13 Parkplatz für Grossereignisse, Anlässe in der Festhalle sowie weitere Veranstaltungen

¹ Entlang der Luzernerstrasse befindet sich auf der Wiese Seevogtei ein Notparkplatz für Grossereignisse sowie Anlässe in der Festhalle. Die Benützung und Bewirtschaftung dieses Notparkplatzes wird durch die Grundeigentümerin (Einwohnergemeinde Sempach) technisch geregelt.

² Auf dem Notparkplatz für Grossereignisse und Anlässe in der Festhalle wird eine Gebühr von Fr. 5.00 pro Fahrzeug und Tag erhoben.

³ Die Parkplatzgebühren für weitere Veranstaltungen (Zirkus, Reitveranstaltungen usw.) regelt der Stadtrat im Einzelfall.

Art. 14 Eigene Lösungen / private Parkierflächen

¹ Zu den Spezialparkierzonen gehören alle nicht zu den Dauerparkierzonen und Kurzzeitparkierzonen gehörende Parkierflächen, über welche der Stadtrat nicht Verfügungsberechtigt ist. Darunter fallen die anderen Gemeinwesen gehörende sowie private Parkierflächen.

² In den Spezialparkierzonen können die Verfügungsberechtigten eigene oder in Zusammenarbeit mit der Stadt Sempach ausgehandelte Lösungen bei der Bewirtschaftung der Parkierflächen treffen.

III. Ausstellung / Entzug

Art. 15 Ausstellung der Parkierungskarten

¹ Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung stellt die Altstadtkarte und die Dauerparkkarte auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die gesuchstellende Person hat ihre Berechtigung nachzuweisen. Nötigenfalls erlässt der Stadtrat einen beschwerdefähigen Entscheid.

² Die Bewilligungen sind jährlich zu erneuern.

Art. 16 Entzug der Bewilligung

¹ Der Stadtrat kann Bewilligungen dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn sie oder er die Parkierungskarten missbräuchlich verwendet.

² Die für die restlichen ganzen Monate bezahlte Gebühr wird zurückerstattet.

Art. 17 Rechtsmittel

Entscheide aufgrund dieses Reglements können gemäss § 98 Abs. 2 StrG innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, angefochten werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stadtrat bzw. der von ihm damit beauftragten Stelle der Stadtverwaltung.

Art. 19 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 20. März 1997, letztmals von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Sempach am 15. Dezember 2008 revidiert und vom Regierungsrat am 6. März 2009 genehmigt.

Sempach, 19. Dezember 2013

Stadtrat Sempach

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

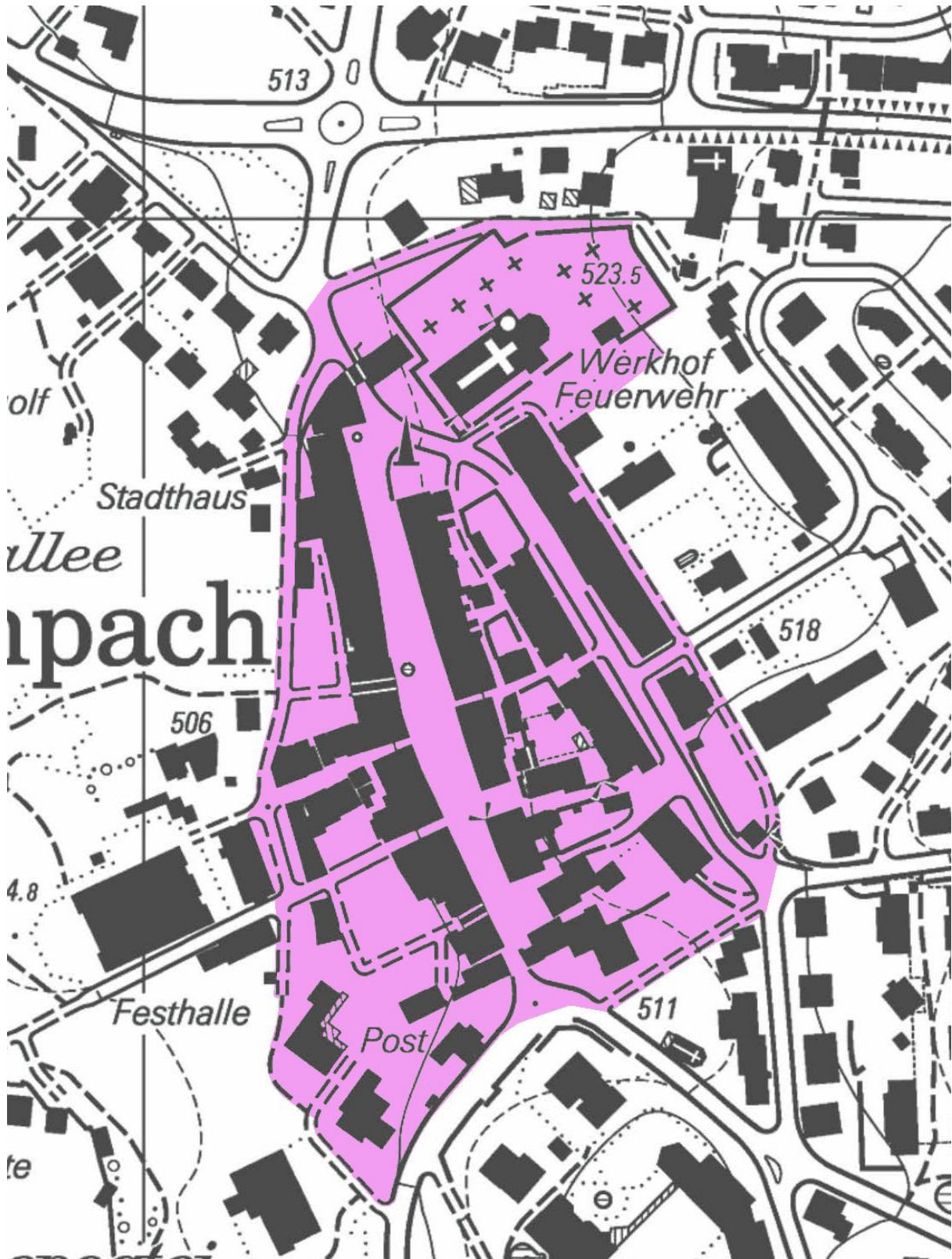
Dieses Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund ist an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 genehmigt worden.

Durch den Regierungsrat genehmigt am 24. Januar 2014.

Anhang

**zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren
auf öffentlichem Grund**

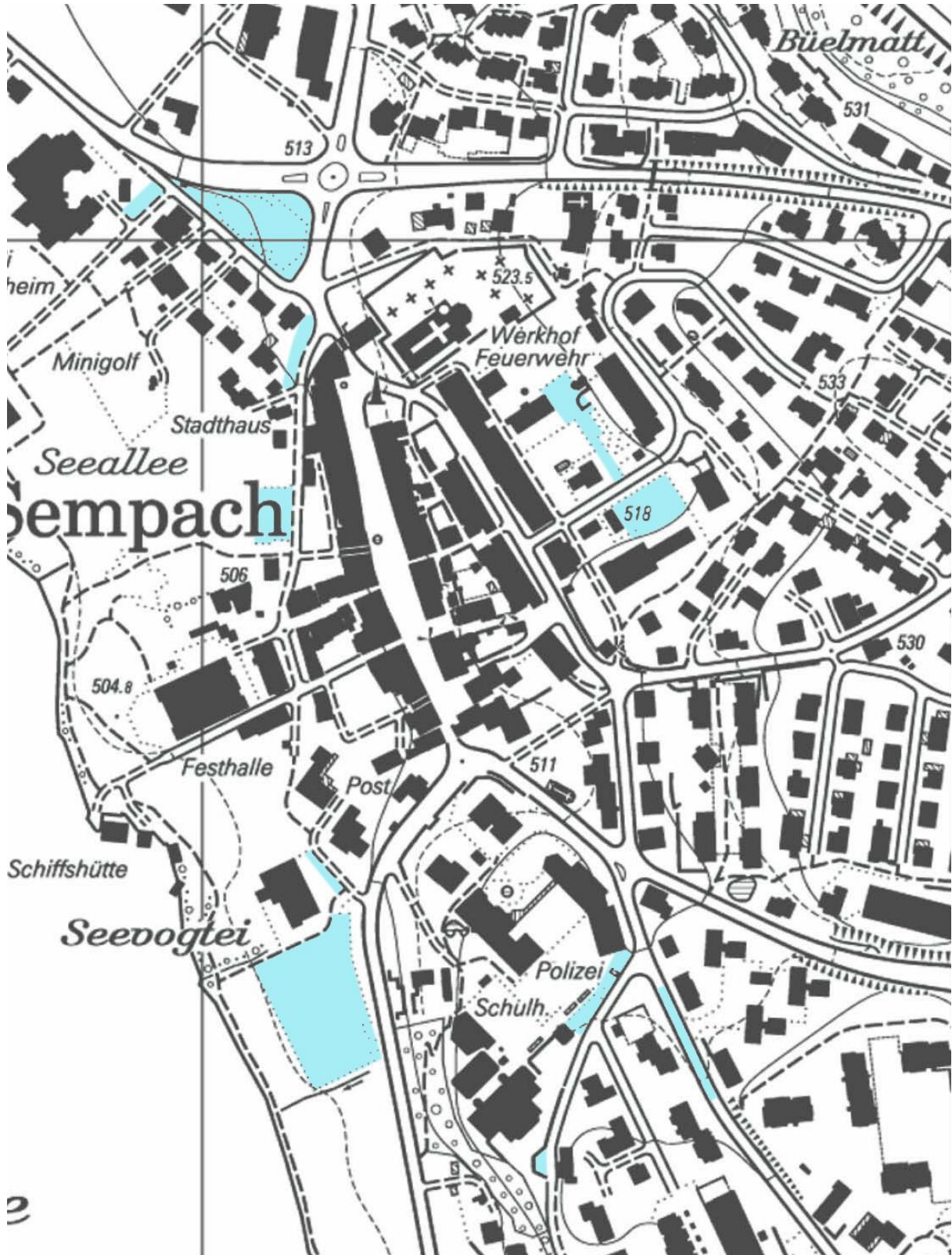
Situationsplan Kurzzeitparkierzone



Anhang

**zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren
auf öffentlichem Grund**

Situationsplan Dauerparkierzone



Anhang

zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

Situationsplan Spezialparkierzone

